

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 3
- Landesprüfungsamt für Heilberufe -

Famulatur

I.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO), in der aktuell geltenden Fassung, umfasst die ärztliche Ausbildung u. a. eine Famulatur von vier Monaten. Sie hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

Die Famulatur ist ganztägig während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten.

Unterrichtsfreie Zeit ist die vorlesungsfreie Zeit. Dazu zählen:

- Urlaubssemester
- offizielle Ferienzeiten an der Hochschule, in denen kein Vorlesungs-, Praktikums- bzw. Seminarbetrieb stattfindet (z. B. anlässlich der Weihnachts- oder Osterferien)
- individuelle vorlesungsfreie Zeit (z. B. durch Urlaubssemester oder aus anderen Gründen), nur mit entsprechendem Nachweis der Hochschule

Ein Monat wird mit 30 Kalendertagen gerechnet, die viermonatige Famulaturzeit beträgt somit insgesamt 120 Kalendertage.

Beginnend mit dem Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2016 werden als Mindestzeitraum nur noch jeweils 30 Kalendertage anerkannt.

Ein maximal zweimaliges Splitting ist möglich mit Mindestzeiträumen von jeweils 15 Kalendertagen.

Die Anerkennung bzw. Anrechnung der abgeleisteten Famulaturzeiten erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V (LPH M-V).

Der Nachweis über die Famulatur ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zu § 7 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte zu erbringen. Das Zeugnis ist von dem ausbildenden Arzt zu unterzeichnen und mit dem Stempel, bei öffentlichen Dienststellen mit dem Siegel zu versehen.

Hinweis: Ausgeschlossen sind Famulaturen, die bei Personen im Sinne des § 20 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) abgeleistet werden.

Die entsprechenden Nachweise sind mit Antragstellung auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie vorzulegen.

Die Fachbereiche sowie die Möglichkeit der Ableistung der Famulatur im Krankenhaus bzw. der ambulanten Krankenversorgung sind diesem Merkblatt zu entnehmen.

II.

Famulaturabschnitte:

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄAppO wird die Famulatur in vier Abschnitten abgeleistet:

1. Ein Monat (bzw. 30 Kalendertage) muss im **Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung** absolviert werden.
2. Ein Monat (bzw. 30 Kalendertage) muss in einer **Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung**, die ärztlich geleitet wird, oder in einer geeigneten ärztlichen Praxis abgeleistet werden.

Hinweis:

- Als Famulatur in einer **Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird**, werden abgeleistete Famulaturzeiten in der Ambulanz und Notaufnahme im Krankenhaus einschließlich Polikliniken nur anerkannt, wenn auf dem Famulaturzeugnis bestätigt wird, dass die Famulatur ausschließlich in diesem Bereich abgeleistet wurde.
 - Famulaturen in **truppenärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr** werden als Famulatur in der ambulanten Krankenversorgung anerkannt, nicht jedoch als Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung. Gleiches gilt für Famulaturen auf Kreuzfahrtschiffen.
3. Ein Monat (bzw. 30 Kalendertage) muss in einer **Einrichtung der hausärztlichen Versorgung** abgeleistet werden.

Die hausärztliche Versorgung erfolgt durch die nach § 73 Abs. 1 Buchst. A SGB V zugelassenen Ärztinnen und Ärzte wie folgt:

- Allgemeinärzte
- Kinderärzte
- Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der Hausärztlichen Versorgung gewählt haben
- Ärzte, die nach § 95a Abs. 5 und 6 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind (ehemals "Praktische Ärzte" nach Artikel 30 der EU-Richtlinie 2005/36/EG)
- Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben (Bestandsschutzregel bei Einführung des "Allgemeinmediziners")

Famulaturen in der hausärztlichen Versorgung, abgeleistet in privaten Praxen oder im Ausland, werden nicht anerkannt!

Auf dem Vordruck des Zeugnisses über die Tätigkeit als Famulus (Anlage 6 zu § 7 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte) ist durch den Arzt die Zulassung zur hausärztlichen Versorgung zu dokumentieren.

Hinweis:

Alle Studierenden, die bis zum 10.06.2015 erstmals den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gestellt haben, müssen die Famulatur in der hausärztlichen Versorgung nicht nachweisen.

Wurde das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, der Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen, verlängert sich diese Frist um ein Jahr.

4. Ein Monat (bzw. 30 Kalendertage) muss in einer **in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens**, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden, absolviert werden.

Die Famulatur im öffentlichen Gesundheitswesen muss dabei der konkreten Patientenversorgung dienen wie z. B. in den nachfolgend aufgeführten Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens:

- Amtsärztliche Untersuchungen bzw. Begutachtungen
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Mütterberatung
- Infektionsschutz
- Tuberkulose-Fürsorge
- Beratung und medizinische Versorgung von Patienten mit (sexuell) übertragbaren Krankheiten und anderen Infektionskrankheiten sowie von vulnerablen Bevölkerungsgruppen

III.

Famulatur im Ausland:

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄAppO kann auch eine im Ausland abgeleistete Famulatur durch das LPH M-V angerechnet werden. Dies gilt nicht für die abzuleistende Pflichtfamulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung.

Die Gebühr für die Anrechnung der im Ausland abgeleisteten Famulaturzeiten beträgt gemäß Tarifstelle 5.1.9 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (GesKostVO M-V) vom 26. April 2016 in der derzeit gültigen Fassung 30,00-95,00 EUR.

Das LPH M-V verlangt die Vorlage eines Zeugnisses auf dem Kopfbogen (ausschließlich!) der Krankenanstalt bzw. der Einrichtung in der Amtssprache des jeweiligen Landes, das neben den Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄAppO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung) auch eine **kurze inhaltsbezogene Darstellung der Tätigkeiten** enthalten muss.

Es muss eine amtliche Übersetzung des Zeugnisses sowie der Tätigkeitsbeschreibung beigefügt werden oder eine Bestätigung des Fremdsprachenzentrums der Heimatuniversität über die *Richtigkeit der gefertigten Übersetzung*.

Es wird empfohlen, Zeugnisse über die Famulatur, die im Ausland erworben wurden, vom LPH M-V rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anrechnen zu lassen. Hierfür ist das Antragsformular (Website des LPH M-V) zu nutzen.

Anerkennung von Famulaturen:

In nachfolgend genannten Fachbereichen kann in der ambulanten bzw. stationären Krankenversorgung eine Famulatur anerkannt werden.

Fach	Anerkennung		Krankenhaus		Ambulante Krankenversorgung	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Allgemeinmedizin	x			x	x	
Allergologie	x		x		x	
Anästhesiologie	x		x		x	
Anatomie		x				
Arbeitsmedizin (nur 1 Monat)	x		x			x
Augenheilkunde	x		x		x	
Balneologie und Medizinische Klimatologie	x		x		x	
Betriebsmedizin		x				
Biochemie		x				
Bluttransfusionswesen		x				
Chirurgie	x		x		x	
Diabetologie	x		x		x	
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	x		x		x	
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	x		x		x	
Haut- und Geschlechtskrankheiten	x		x		x	
Humangenetik (nur 1 Monat)	x		x		x	
Hygiene und Umweltmedizin		x				
Innere Medizin	x		x		x	
Kinder- und Jugendmedizin	x		x		x	
Kinder- und Jugend-psychiatrie und -psychotherapie	x		x		x	
Klinische Pharmakologie		x				
Laboratoriumsmedizin		x				

Fach	Anerkennung		Krankenhaus		Ambulante Krankenversorgung	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Medizinische Informatik		x				
Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie		x				
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	x		x		x	
Neurologie	x		x		x	
Nuklearmedizin	x		x		x	
Öffentlicher Gesundheitsdienst (nur 1 Monat)	x			x		x
Orthopädie	x		x		x	
Klinische Pathologie (nur 1 Monat)	x		x		x (Tätigkeitsprofil muss auf unmittelbare Patientenversorgung ausgerichtet sein)	
Pharmakologie und Toxikologie		x				
Physikalische Therapie	x		x		x	
Physiologie		x				
Psychiatrie und Psychotherapie	x		x		x	
Psychosomatik und Psychotherapie	x		x		x	
Radiologische Diagnostik (im Krankenhaus)	x			x	x	
			Anerkennung erfolgt nur bei Nachweis im Famulaturzeugnis, dass im Krankenhaus eine radiologische oder nuklearmedizinische Bettenstation vorhanden ist.			
Rechtsmedizin (nur 1 Monat)	x		x		x	
Spezielle Schmerztherapie (Palliativmedizin)	x		x		x	
Sportmedizin		x				
Strahlentherapie	x		x		x	
Transfusionsmedizin		x				
Tropenmedizin	x		x			x
Umweltmedizin		x				x
Urologie	x		x		x	